



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 26. Februar 2019**

19.	Gewässer, Gewässerschutz	40
19.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
21.08.00.	Amtliche Vermessung	
	Baudirektion Kanton Zürich, AWEL	
	Verfügungsentwurf vom 12. November 2018	
	Punktuelle Bestandesbereinigung öffentliche oberirdische Gewässer in der Gemeinde Fällanden, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Zwischen April 2018 und März 2019 findet im Kanton Zürich erstmals die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung zum Thema Gewässer statt (PNF 2018). Ziel dieser Massnahme ist die flächendeckende Überprüfung und einheitliche Nachführung aller Gewässerflächen der amtlichen Vermessung im Kanton Zürich.

In diesem Zusammenhang wurde das Kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom zuständigen Nachführungsgeometer Gossweiler Ingenieur AG, Dübendorf, auf Gerinne aufmerksam gemacht, die im mit Verfügung Nr. 115 vom 15. Februar 2016 rechtskräftig genehmigten Gewässerplan der Gemeinde Fällanden fehlen oder nur teilweise bzw. falsch erfasst sind. Um die Unstimmigkeiten zu bereinigen, wurden die fehlenden oder aufzuhebenden Gewässer gemäss Verfügungsentwurf des AWEL als öffentliche oberirdische Gewässer neu aufgenommen bzw. aufgehoben. Die Gewässernamen «Lachentobelbach» und «Rütibach» sind Vorschläge, die das AWEL der Gemeinde Fällanden unterbreitet. Gleichzeitig ersucht das AWEL die Gemeinde Fällanden um Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Bezeichnungen sowie zu den vorgesehenen Bestandesänderungen im oben erwähnten Verfügungsentwurf, datiert vom 12. November 2018 (ad acta).

Falls von Seiten der Gemeinde keine Einwände bezüglich des Verfügungsentwurfs eingebracht werden, wird das AWEL zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Bereich der als «öffentliche oberirdische Gewässer» neu aufgenommenen bzw. aufgehobenen Gerinne (-abschnitt) sowie deren Werkeigentümerinnen bzw. -eigentümer die Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgesehenen Statusänderungen zu äussern.

Massgebende Unterlagen

- Ausschnitte Gewässerplan vom 12. November 2018
- Vfg. Nr. 115 vom 15. Februar 2016
- Gewässerplan vom 16. November 2015

Erwägungen

Eine punktuelle Bestandesbereinigung der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Fällanden ist nach den Vorgaben (PNF 2018) notwendig. Die Gemeinde Fällanden erteilt die Genehmigung zu den nachstehenden Neuaufnahmen und (Teil-) Aufhebungen. Von der Neuaufnahme des «Rütibachs» ist abzusehen. Der Auftrag an den Nachführungsgeometer und an das Grundbuchamt Dübendorf ist zu erteilen. Es handelt sich dabei um folgende, öffentliche oberirdische Gewässer:

- Neuaufnahme des Lachentobelbachs im Gebiet Lachentobel / Gewässer Nr. 2.2
- Von der Neuaufnahme des Rütibachs im Gebiet Rüti / Gewässer Nr. 2.3 ist abzusehen
- Aufhebung des Bollenrütibachs im Gebiet Geissenberg / Gewässer Nr. 3.1
- Aufhebung des Binzbachs im Gebiet Tobelacher / Gewässer Nr. 5.5

Die öffentlichen oberirdischen Gewässer werden gemäss § 7 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) vom Staat bezeichnet. Weiter präzisiert § 1a der dazugehörigen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1922 (HWSchV; LS 724.112), dass das AWEL darüber gemeindeweise ein Verzeichnis und einen Übersichtsplan führt, welche von jedermann eingesehen werden können.

§ 5 WWG bestimmt, dass oberirdische Gewässer öffentlich sind, soweit an ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen wird.

Anlässlich der PNF 2018 in der Gemeinde Fällanden wurde bei den nachfolgend aufgeführten Wasseransammlungen die Gewässereigenschaft festgestellt. Diese Gerinne wurden bei früheren Bestandsaufnahmen offenbar übersehen oder in der Zwischenzeit neu angelegt. Deren Öffentlichkeit wird im Sinne von § 5 WWG vermutet. Die Gerinne und deren Einzugsgebiete wurden überprüft. Sie werden neu in den Bestand der öffentlichen oberirdischen Gewässer aufgenommen.

Neuaufnahme Nr. 2.2. Lachentobelbach mit zwei Ursprungsrinnen im Waldgebiet Lachentobel
Das Gerinne weist eine regelmässige Wasserführung auf. Es spricht nichts gegen eine Aufnahme als öffentliches Gewässer. Da es sich bei dem neu aufzunehmenden Gerinne um Gewässer von lokaler Bedeutung handelt, kann auf die Ausscheidung von selbständigen Grundstücken (Liegenschaften) verzichtet werden.

Neuaufnahme Nr. 2.3. Rütibach von der Mündung in das Gewässer Nr. 2.1, Müserenbach, bis zur Koordinate 2689154 / 1246506 im Gebiet Rüti

Auf die Neuaufnahme als öffentliches Gewässer soll verzichtet werden. Die ehemalige Meteorwasserleitung vom Kontrollschacht (KS) Nr. 4078 bis Kontrollschacht (KS) Nr. 4028 wurde im Zusammenhang mit dem Umbau des Pferdehofs geöffnet. Durch das heutige offene Gerinne fliesst somit zur Hauptsache Dach-, Sicker- sowie Platz- und Strassenwasser aus dem Siedlungsgebiet Pfaffhausen. Der Sinn eines öffentlichen Gewässers ist aber die Fassung von stetig fließendem Wasser aus unterirdischer natürlicher Quelle. Zudem liegt der betreffende Abschnitt in der Bauzone. Die Klassierung des heutigen offenen Gerinnes als «öffentliches Gewässer» würde eine Überbauung der betroffenen Bauparzellen massiv beeinträchtigen resp. könnte zu Entschädigungszahlungen führen. Die Eigentümerin wurde mündlich über eine mögliche Neuaufnahme orientiert. Sie ist mit dem Vorhaben keineswegs nicht einverstanden.

Aufhebung Nr. 3.1. Bollenrütibach

Dabei handelt es sich um eine Drainageleitung zur Grundwasserableitung im Landwirtschaftsgebiet ohne ehemalige oberirdische Gewässerfunktion.

Aufhebung Nr. 5.5. Binzbach

Es handelt sich um eine Drainageleitung zur Grundwasserableitung im Landwirtschaftsgebiet ohne ehemalige oberirdische Gewässerfunktion.

Diese zur Aufhebung vorgesehenen oberirdischen Gewässer wurden bezüglich Vereinbarkeit mit der Gefahrenkarte Hochwasser, der kantonalen Revitalisierungsplanung und bestehenden Nutzungsrechten (Wasserechte, Konzessionen zur Quellwassernutzung) eingehend überprüft. Sie widersprechen weder den möglichen Naturgefahren noch der kantonalen Revitalisierungsplanung und den bestehenden Nutzungsrechten.

Weiteres Vorgehen

Nach Bereinigung der Einwendung durch die Gemeinde, sind den übrigen betroffenen Grundeigentümer zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs von der Abteilung Hochbau + Liegenschaften einzuladen, sich über die vorgesehenen Statusänderungen zu äussern.

Kosten

Der Aufwand für die Eigentümerorientierung geht zulasten der Gemeinde Fällanden. Die Vermessungs- und Notariatskosten gehen zulasten des Kantons Zürich, AWEL.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Von der Aufhebung der öffentlichen Gewässer Nr. 3.1, Bollenrütibach, und Nr. 5.5, Binzbach, sowie der Neuaufnahme als öffentliches Gewässer Nr. 2.2, Lachentobelbach, wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Auf die Aufnahme der ehemaligen Meteorwasserleitung und heutigem offenen Gerinne als öffentliches Gewässer Nr. 2.3, Rütibach, ist aufgrund einer nachteiligen Überbauung zu verzichten.
3. Das AWEL wird ersucht, den Verfügungsentwurf vom 12. November 2018 entsprechend zu ändern.
4. Der Abteilungsleiter Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, die nötigen Schritte zur Durchführung der Eigentümerorientierung unverzüglich in die Wege zu leiten.
5. Mitteilung an:
 - Amt für Abwasser, Wasser, Energie und Luft (Wasserbau), Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Nachführungsgeometer Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
 - Vorsteher Ressort Liegenschaften a.i., per Extranet
 - Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften; zum Vollzug, per E-Mail
 - 19.01.
 - 21.08.00.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 1. März 2019